Tägliche Rundschau
30./XI. 1917.

* **Teuerungszulagen gehören zum versicherungspflichtigen Entgelt.** Diesen für die Kranken- und Invalidenversicherung wichtigen Grundsatz hat jetzt auch das Reichsversicherungsamt in Uebereinstimmung mit dem Oberschiedsgericht für Angestelltenversicherung in einer neueren Entscheidung aufgestellt. Unter dem Entgelt im Sinne der Reichsversicherungsordnung fallen grundsätzlich alle vermögenswerten Vorteile, die dem Beschäftigten als Vergütung für seine Arbeit tatsächlich gewährt werden. Dies trifft auch hinsichtlich der Kriegsbeihilfen oder Teuerungszulagen zu; denn diese Zuwendungen fließen dem Beschäftigten nicht außerhalb seines Beschäftigungsverhältnisses zu, sondern sie erfolgen aus Anlaß der Tätigkeit im Betriebe des Arbeitgebers und als Gegenleistung für seine Tätigkeit. Auf Form und Maßstab der Leistungen kommt es nicht an, ebensowenig ist es von Belang, daß die Teuerungszulagen nur auf unbestimmte Zeitdauer bewilligt und gegebenenfalls widerrufen werden können. Diese Zuwendungen können somit nicht lediglich als Ausfluß des Wohlwollens des Arbeitgebers oder als ein den Beschäftigten gewährtes Geschenk angesehen werden. Sie sind, wie alle Lohnerhöhungen, auch bei der Berechnung des durchschnittlichen Tagesentgelts des Versicherten zu berücksichtigen.